

ANTRAG

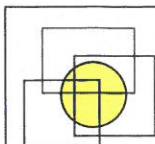
ZUR LÖSCHUNG EINES TEILBEREICHS VOM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „NÖRDLICHER TEUTOBURGER WALD - WIEHENGEBIRGE“

IM GEBIET DER POLITISCHEN GEMEINDE ANKUM,
SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK

LANDKREIS OSNABRÜCK

BEARBEITET DURCH:

30.03.2022



PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN

SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635

RAUMPLANUNG

STADTPLANUNG

BAULEITPLANUNG

LANDSCHAFTSPANUNG

FREIRAUMPLANUNG

DORFERNEUERUNG

Verf.: Dipl.-Ing. (FH) Matthias Twisselmann

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Einleitung 3
1.1	Beschreibung des Löschungsbereichs..... 3
1.1.1	Fachgesetze 6
1.1.2	Fachplanungen 6
2	Bestandsaufnahme und Bewertung von Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungseignung 7
2.1	Naturhaushalt und derzeitige Nutzungen 7
2.1.1	Flora und Fauna 7
2.1.2	Vernetzungsfunktionen 8
2.1.3	Vorbelastungen..... 10
2.2	Landschaftsbild..... 10
2.3	Erholungseignung 10
3	Begründung für das Erfordernis der LSG-Löschung 10
4	Alternativenprüfung..... 11
5	Flächenverfügbarkeit 12
6	Beschreibung des Projektes und seine Auswirkungen auf Natur und Landschaft.. 12
7	Externe Kompensationsmaßnahmen 12
8	Zusammenfassende Beurteilung 13

1 Einleitung

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage («Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge») vom 12.05.1965 im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück wurde zuletzt am 07.07.1997 geändert (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, S. 199).

Die Samtgemeinde Bersenbrück sowie ihre Mitgliedsgemeinde Ankum begrüßen grundsätzlich das bestehende Landschaftsschutzgebiet (LSG), weil es durchaus in ihrem Interesse war (und ist),

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten oder wiederherzustellen,
- das Landschaftsbild in seiner Vielfältigkeit, Eigenart oder Schönheit zu bewahren und damit
- die für die Erholung wichtigen Gebiete zu sichern.

Im vorliegenden Fall beabsichtigt die Gemeinde Ankum die Ausweisung eines „Sondergebietes Rechenzentrum“, um Erweiterungen des bestehenden Betriebes Hansalog an diesem Standort zu ermöglichen. Hierzu soll neben der Aufstellung des B-Plans Nr. 66 „Rechenzentrum am Lordsee“ auch eine entsprechende Darstellung als Sondergebiet im Rahmen der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück vorgenommen werden. Der Änderungsbereich umfasst dabei eine Größe von rund 1,8 ha. Am 14.07.2020 erfolgte bereits ein Vor-Ort-Termin mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück. Darüber hinaus gab es in der Folgezeit weitere telefonische Abstimmungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die Karte auf Seite 5 zeigt den angedachten Löschungsbereich, nachfolgend auch Plangebiet genannt.

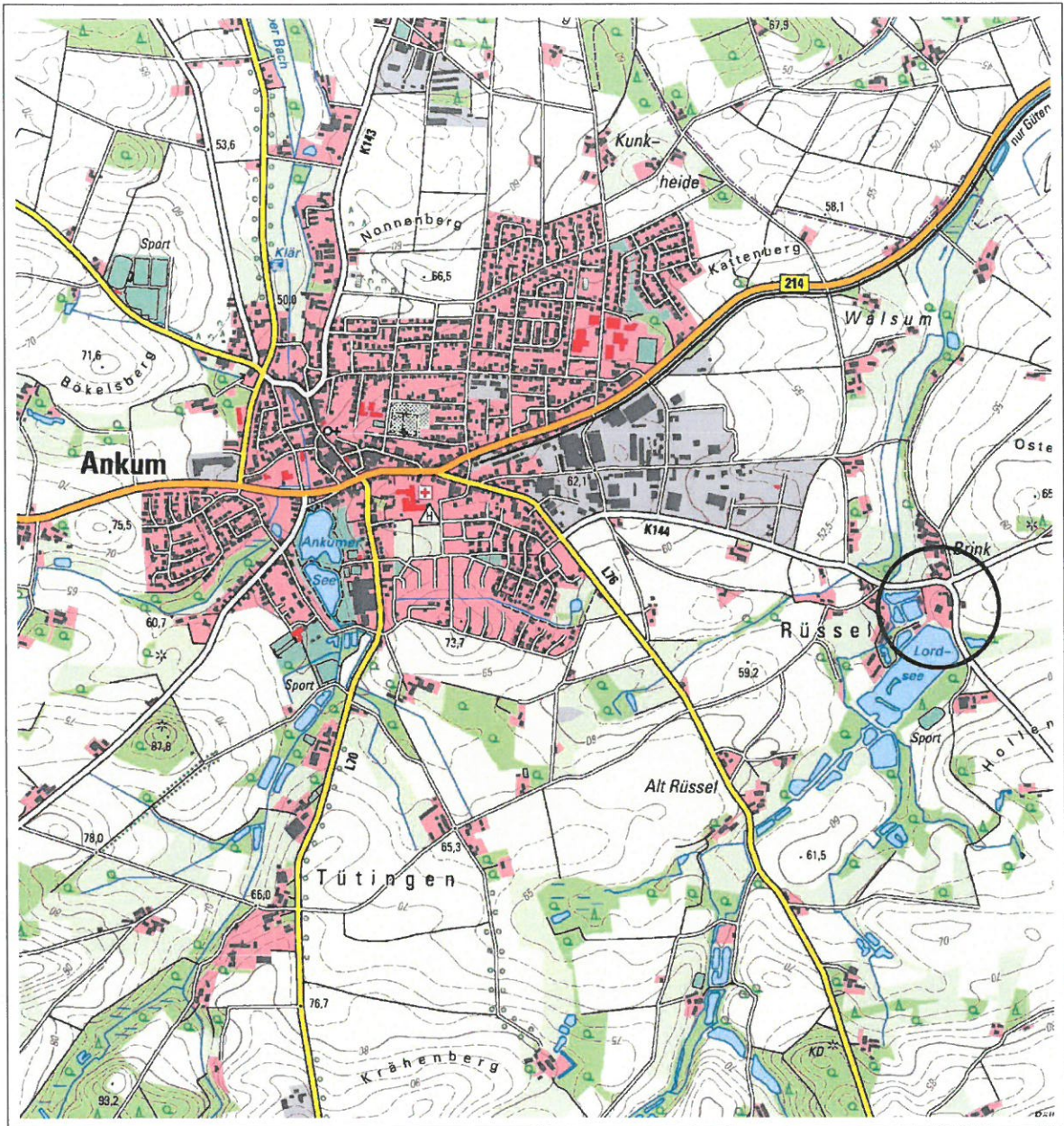
Der angedachte Löschungsbereich war früher eine landwirtschaftliche Hofstelle, wird aber seit vielen Jahren als Betriebsgelände der Fa. Hansalog genutzt. Aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzung, der vorhandenen Bebauung, der mäßigen Strukturvielfalt sowie der im Norden und Osten angrenzenden Kreisstraßen ist der Löschungsbereich bereits erheblich vorbelastet. Nach Einschätzung der Gemeinde Ankum und der Samtgemeinde Bersenbrück ist er nicht mehr als schutzwürdig für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet einzustufen. Die geplanten Baumaßnahmen sollen dennoch möglichst landschaftsverträglich realisiert werden.

Die Gemeinde Ankum stellt hiermit den Antrag auf Löschung des nachfolgend beschriebenen, rund 1,8 ha großen Teilbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“.

1.1 Beschreibung des Löschungsbereichs

Der Löschungsbereich liegt im Osten des Ankumer Gemeindegebietes im Ortsteil Rüssel, unmittelbar westlich und südlich der Wehberger Straße (K 144). Unmittelbar südlich liegt der rund 6,5 ha große Lordsee. Nachfolgende Karten zeigen die derzeitige Lage des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge“ und eine Abgrenzung des Löschungsbereichs.

Beantragt wird die Löschung folgenden Bereichs:



0 250 500 750 1000 1250 m

Karte 1: Gemeinde Ankum – Übersichtskarte des Löschungsbereichs

Maßstab 1 : 25.000



Karte 2: Gemeinde Ankum, LSG-Löschungsbereich Firma Hansalog / B-Plan Nr. 66 Maßstab 1 : 5.000

1.1.1 Fachgesetze

Schutzgebietsystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Das nächstliegende Gebiet des Schutzgebietsystems Natura 2000 ist das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ (FFH-Nr. 53; EU-Kennzeichen DE 3312-331). Der zu diesem FFH-Gebiet gehörende Reitbach mit angrenzenden Biotopen liegt in einem Abstand von rund 4,7 km nordwestlich des Löschungsbereichs, so dass aufgrund der sehr großen Entfernung keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Störungen des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

Das nächstliegende EU-Vogelschutzgebiet ist das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (EU-Kennzeichen DE 3513-401). Der Alfsee mit seinem Reservebecken liegt in einem Abstand von über 6 km zum Löschungsbereich, so dass aufgrund der sehr großen Entfernung ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Störungen dieses Gebietes zu erwarten sind.

Bei den Voruntersuchungen zum vorliegenden LSG-Löschungsverfahren, zum B-Plan Nr. 66 der Gemeinde Ankum sowie zur 94. Änd. FNP der Samtgemeinde Bersenbrück ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie.

Zusammenfassend ergibt sich somit die Prognose, dass beim derzeitigen Stand der Untersuchungen keine erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietsystem Natura 2000 von dieser LSG-Teillöschung und den nachfolgenden Bauleitplanungen (FNP-Änderung und B-Pläne) zu erwarten sind.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Der Löschungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge“. Ansonsten unterliegt der Löschungsbereich keinem weiteren besonderen Schutzstatus gemäß dem BNatSchG oder dem NAGBNatSchG.

1.1.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Nach der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück liegt der Änderungsbereich in Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft, für Trinkwassergewinnung und für Erholung. Entlang der Wehberger Straße (L 144) verläuft zudem die Grenze des Natur- und Geoparks TERRA.vita, ursprünglich Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge. Vorrangfunktionen werden dem Löschungsbereich nicht zugewiesen.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

In seiner zeichnerischen Darstellung verweist der LRP des Landkreises Osnabrück beim Löschungsbereich auf den Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet.

Bezüglich des Vorfluters „Alte Hase-Mühlenbach“ und die verschiedenen Teichanlagen im Plangebiet und der Umgebung wird als Anforderung an die Wasserwirtschaft eine Beseitigung von Hindernissen in Oberläufen (z. B. Fischteiche oder Quelfassungen) angeregt.

Für das Plangebiet ist das nicht erheblich.

Ansonsten werden in der zeichnerischen Darstellung des LRP keine planungsrelevanten Ziele oder Vorgaben dargestellt.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück, noch für die Mitgliedsgemeinde Ankum liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungspläne

Der Löschungsbereich ist im geltenden FNP als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Hotel“ dargestellt. Ferner wird im FNP das bestehende LSG „Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge“ nachrichtlich dargestellt. Im Süden wird zudem auf das Baudenkmal „Steinwerk Speicher zum ehem. Hof Schulte zu Rüssel“ hingewiesen.

Für den Löschungsbereich wurde bereits die Durchführung der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück eingeleitet mit der geplanten Darstellung eines Sondergebietes „Rechenzentrum“.

Bebauungspläne (B-Pläne) bestehen noch nicht für den Löschungsbereich. Seitens der Gemeinde Ankum liegt allerdings für den Löschungsbereich ein Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 66 „Rechenzentrum am Lordsee“ vor, um die gewünschte Betriebs-erweiterung der Fa. Hansalog zu ermöglichen. Beide Bauleitplanverfahren sollen im Parallel-verfahren durchgeführt werden.

Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem geplanten Löschungsbereich treffen.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung von Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungseignung

Am 14.07.2020 sowie am 10.09.2020 erfolgten Biotopkartierungen für den Löschungsbereich und das planungsrelevante Umfeld sowie am 14.07.2020 ein Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück. Weitere Erkenntnisse ergaben sich aus den faunistischen Kartierungen im Frühjahr 2021 im Rahmen des Artenschutzgutachtens zum Plan Nr. 66 sowie durch die Auswertung von Karten (z. B. Bodenkarte), div. sonstiger Fachliteratur (u. a. LRP und RRÖP) und eine Internetrecherche (z. B. Datenserver des Landkreises Osnabrück).

2.1 Naturhaushalt und derzeitige Nutzungen

Beim Löschungsbereich handelt es sich um ein ehemals landwirtschaftliches Anwesen das bereits langjährig als Betriebsgelände der Fa. Hansalog genutzt wird. Es bestehen bereits mehrere Büro- und Nebengebäude sowie großzügige Außenanlagen, mit unter anderem einer sehr markanten Rot-Eiche im Nordosten, einem Zierteich im Süden, größeren Scherrasen- und Parkplatzflächen sowie verschiedenen Einzelgehölzen und Ziergartenbereichen.

2.1.1 Flora und Fauna

Nachfolgend werden die im Löschungsbereich erfassten Biotoptypen (Bezeichnungen nach Drachenfels 2021, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen) beschrieben und ihre Lage im Bestandsplan Biotoptypen dargestellt:

Biotoptypen im Plangebiet:

Locker bebautes Einzelhausgebiet (Hausgarten) OEL

Beim Plangebiet handelt es sich um das Betriebsgelände der Firma Hansalog. Neben dem Hauptgebäude existieren abweichend von der Darstellung der Kartengrundlage inzwischen ein weiterer aktueller Neubau im Nordosten des Plangebietes sowie verschiedene weitere bauliche Anlagen. Zwei ehemalige landwirtschaftliche Nebengebäude wurden 2021 im Zuge der Baumaßnahmen beseitigt. Südlich des Hauptgebäudes befindet sich ein alter denkmalgeschützter Speicher aus Naturstein.

Befestigte Fläche, teilweise Nutzung als Zufahrt, teilweise Parkplatznutzung (OF)

Zur inneren Erschließung des Betriebsgeländes bestehen verschiedene befestigte Wege und Stellplatzbereiche.

Hausgarten mit Großbäumen (PHG)

Die Außenanlagen des Betriebs sind geprägt von ausgedehnten Scherrasen die im Norden eher artenarm ausgeprägt sind und im Osten, im Umfeld der ehemaligen landwirtschaftlichen Nebengebäude deutlich artenreicher. Das engere Umfeld um die beiden ehemaligen landwirtschaftlichen Nebengebäude war 2020 noch mit Ruderalfluren und halbruderalen Gras- und Staudenfluren bewachsen. Im Zuge von Bauarbeiten im Jahr 2021 sind diese Bereiche im Osten des Plangebietes beseitigt worden.

Besonders markant ist eine alte Rot-Eiche im Nordosten des Plangebietes mit über 1,0 m Brusthöhen-

durchmesser (BHD). Zudem wachsen unter anderem mehrere Kirschbäume, Stiel-Eichen, Schwarz-Erlen und Ahornbäume auf dem Gelände. Diese Bäume weisen einen BHD zwischen rund 0,15 und 0,6 m auf.

Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ)

Am Südrand des Plangebietes befindet sich ein naturferner Teich mit randlichem Gehölzbewuchs aus Schwarz-Erlen. In den Randbereichen befinden sich vor allem nitrophile Säume und Ruderalfluren.

Nördlich und östlich des Plangebietes verläuft die Wehberger Straße (K 144) an die sich im Norden eine landwirtschaftliche Hofstelle anschließt, im Osten ein landwirtschaftliches Nebengebäude. Westlich des Löschungsbereichs befindet sich ein Fischzuchtbetrieb, südlich liegt der rund 6,5 ha große Lordsee, der als Freizeitgewässer zum Angeln genutzt wird. An der Ostseite der Wehberger Straße verläuft eine ältere Strauch-Baumhecke. Im weiteren östlichen Umfeld liegen insbesondere ackerbauliche Nutzflächen.

Bewertung des Naturhaushalts

Die ehemalige Hofstelle ist durch die gewerbliche Nutzung erheblich überformt worden. Es kommen zwar randlich noch weniger intensiv genutzte Gartenbereiche und einige ältere Bäume vor, es überwiegt aber ein vorhandener Gewerbebetrieb mit ausgedehnten Scherrasen. Der alte Speicher besitzt eine deutlich erhöhte Wertigkeit als Habitat für Vögel und evtl. auch Fledermäuse, wird aber durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Es erfolgen keine baulichen Veränderungen des Speichers. Damit bleibt er in seiner Wertigkeit für Tiere erhalten.

Der Teich und die älteren Baumbestände im Süden des Löschungsbereichs sind als empfindlich einzustufen und sollen im Zuge der Planung ebenso wie die im Nordosten des Löschungsbereichs stehende Rot-Eiche erhalten werden. Ansonsten ist das Plangebiet überwiegend als weniger empfindlich und teilweise als unempfindlich einzustufen.

Die Fischzuchtanlage westlich des Löschungsbereichs ist ebenfalls als weniger empfindlicher Bereich einzustufen.

Der südlich, außerhalb des Plangebietes liegende, vergleichsweise große Lordsee besitzt mit seinen Randbereichen eine erhöhte Bedeutung für Natur und Landschaft und wird als empfindlich eingestuft. Auch die im weiteren Umfeld stehenden Gehölzbestände der Feldhecken und Hofgehölze stellen meist empfindliche Lebensräume dar. Sehr empfindliche Biotope oder Bereiche mit einer sehr hohen Bedeutung für den Naturhaushalt sind jedoch auch im planungsrelevanten Umfeld nicht vorhanden.

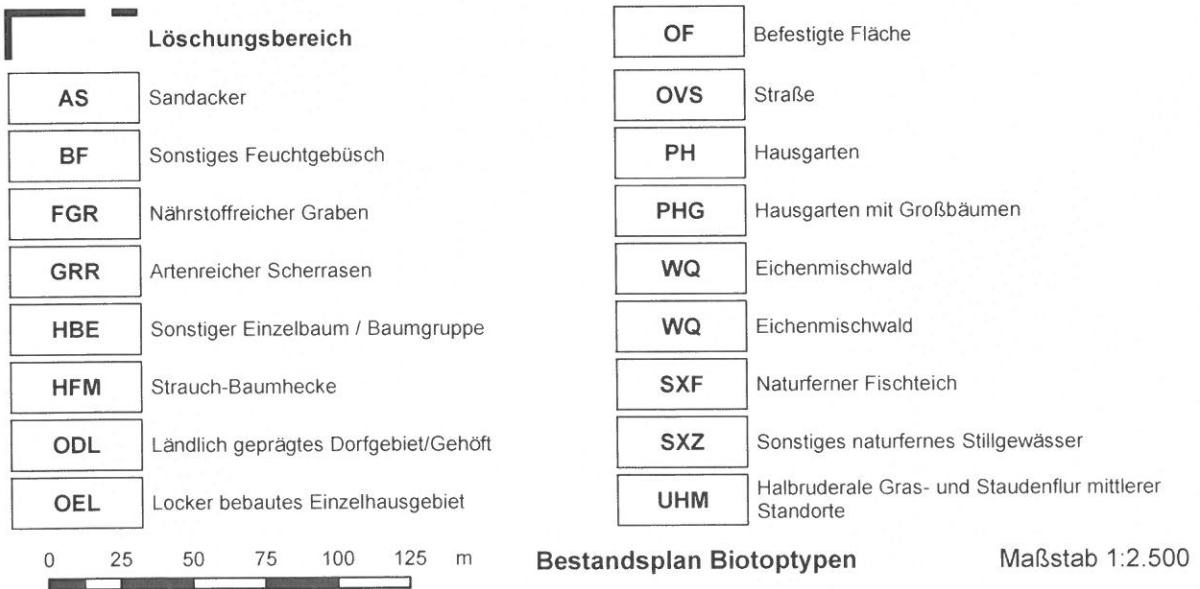
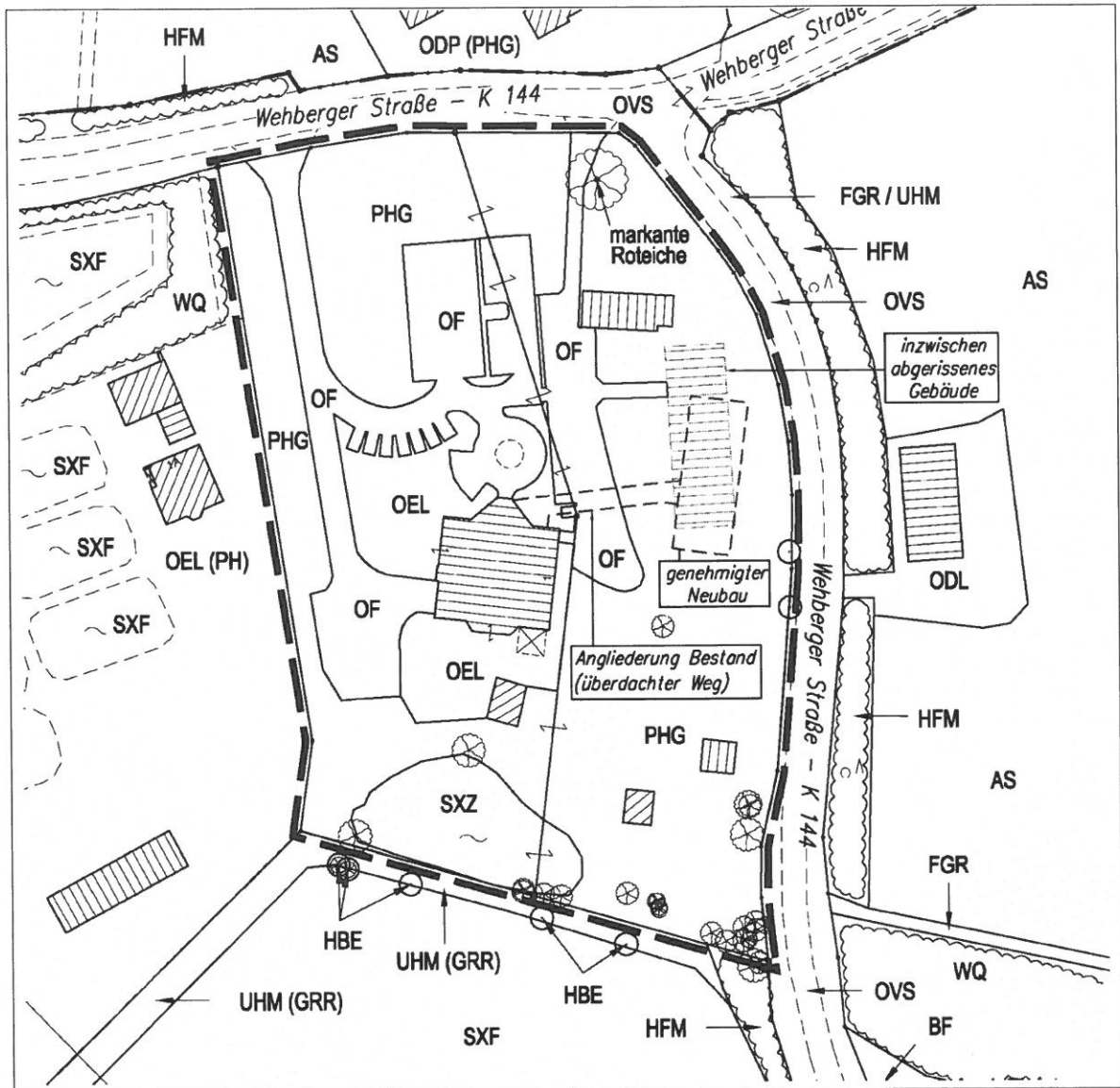
Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst, dabei ergaben sich weder bemerkenswerte Vorkommen von Zielarten des Naturschutzes, noch Rote Liste Arten oder gefährdete Pflanzengesellschaften.

2.1.2 Vernetzungsfunktionen

Der zur Löschung vorgesehene Bereich des Landschaftsschutzgebiets besitzt aufgrund der bestehenden gewerblichen und gärtnerischen Nutzungen eine weitgehend untergeordnete Rolle im lokalen Biotopverbundsystem. Der Speicher im Süden des Plangebiets sowie die Gehölzbestände und der Teich am Südrand des Löschungsbereichs sollen erhalten werden und können so ihre erhöhte Bedeutung für den Biotopverbund behalten.

Insgesamt ist durch die Überplanung keine erheblich negative Auswirkung auf den lokalen Biotopverbund zu erwarten.

Die im weiteren Umfeld des Löschungsbereichs liegenden Teiche, insbesondere der Lordsee, sowie die Feldhecken, kleinen Waldbereiche, Feuchtgebüsche und alten Hofgehölze besitzen eine erhöhte Vernetzungsfunktion. Diese Bereiche werden in Ihren Funktionen allerdings von der Planung nicht beeinträchtigt und können weiterhin ihre vernetzende Funktionen für den lokalen Biotopverbund erfüllen.



2.1.3 Vorbelastungen

Der Löschungsbereich ist durch die vorhandene Bebauung, die angrenzenden Siedlungsbereiche sowie den Verkehr auf der angrenzend verlaufenden Kreisstraße 144 bereits deutlich vorbelastet.

2.2 Landschaftsbild

Insgesamt ist die Gemeinde Ankum durch ein verbreitet schönes, vielfältiges und noch weitgehend typisches Landschaftsbild von überwiegend besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit gekennzeichnet. Ausgedehnte Bereiche des Gemeindegebietes sind demzufolge auch großflächig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden.

Der angedachte Löschungsbereich und die Umgebung besitzen ein insgesamt schönes Landschaftsbild, wobei insbesondere der südlich angrenzende Lordsee und die vielfältigen Gehölzbestände im Löschungsbereich und in seiner Umgebung positive Landschaftsstrukturen darstellen. Es bestehen aber auch deutliche Vorbelastungen durch ausgedehnte Ackerschläge, die gewerblichen Nutzungen, umliegende Siedlungsbereiche und die Verkehrsbelastung auf der Wehberger Straße (K 144).

Bewertung des Landschaftsbildes

Es handelt sich um eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle die inzwischen als Gewerbebetrieb genutzt wird. Die randlichen Gehölzbestände, der Teich und der alte Speicher ergeben zusammen mit den intensiver genutzten Bereichen eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes.

Durch Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt randlicher Gehölzstrukturen, des Speichers und des Teichs) könnten zudem die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert werden.

2.3 Erholungseignung

Der Löschungsbereich ist aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzung nicht geeignet für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Die angrenzende Wehberger Straße (K 144) besitzt an der Nordseite einen kombinierten Fuß- und Radweg und ist somit grundsätzlich von Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Durch die LSG-Löschung und die anschließende Bebauung von Teilen der gärtnerisch genutzten Bereiche sind allerdings nur weniger erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten, da die wertgebenden Landschaftsstrukturen im Wesentlichen bestehen bleiben.

3 Begründung für das Erfordernis der LSG-Löschung

Die Gemeinde Ankum benötigt im Rahmen der Sicherung und Weiterentwicklung eines bestehenden Gewerbebetrieb (Rechenzentrum Hansalog) die Möglichkeit zur Ausweisung eines Sondergebietes. Darum soll zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung und eines umweltverträglichen Strukturwandels im Rahmen der kommunalen Entwicklungsplanung durch Standortvorsorgeplanung die Bereitstellung ausreichender Entwicklungsmöglichkeiten für den vorhandenen Betrieb sichergestellt werden. Eine Auslagerung des Betriebes könnte zu einer Abwanderung und zum Verlust von Arbeitsplätzen führen. Zudem wäre die Folgenutzung vermutlich nicht umweltverträglicher. Im rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Bersenbrück ist das gesamte Gelände als „Hotel“ dargestellt. Eine entsprechende Nutzung würde vergleichbare oder evtl. auch erheblich größere Belastungen für Natur und Umwelt bedeuten. Da zudem auch die Gefahr eines Leerstands bestünde, sollen mit der vorliegenden Planung der Erhalt und die Weiterentwicklung dieses Gewerbebetriebes am jetzigen Standort ermöglicht werden.

Nach einer gemeindeinternen Standorteignungsprüfung wurde zu dem Standort festgestellt:

Vorteile:

- Das Areal kann von der Wehberger Straße (K 144) aus sehr gut erschlossen und unmittelbar an das überregionale Straßennetz angebunden werden.

- raumordnerische Vorrangfunktionen stehen der Planung nicht entgegen.
- Der Bereich ist für die beabsichtigte Gewerbeentwicklung ausreichend dimensioniert und unmittelbar verfügbar.

Einschränkungen:

- Der vorhandene denkmalgeschützte Speicher, der Teich am Südrand des Löschungsbereichs sowie einige schutzwürdige Gehölze sollen zur Erhaltung festgesetzt und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

An diesem Gewerbestandort sollen der vorhandene Betrieb gesichert und seine Weiterentwicklung ermöglicht werden. Zudem sollen in eingeschränktem Maße auch Wohnnutzungen für Betriebsinhaber bzw. -leiter und weitere Mitarbeiter ermöglicht werden. Damit erhalten in der Planung die Belange der Wirtschaft, der städtebaulichen Fortentwicklung und des Arbeitsmarktes ein besonderes Gewicht. Die Verkehrserschließung soll kann voraussichtlich weiterhin über die vorhandene Zufahrt zur Wehberger Straße erfolgen.

Der Löschungsbereich soll überwiegend als Sondergebiet ausgewiesen werden (ca. 1,6 ha). Zur harmonischen Einbindung in das Landschaftsbild soll das Sondergebiet aber auch landschaftsgerecht eingegrünt und der bestehende Teich erhalten werden. Hierzu wird u. a. eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geplant (ca. 800 m²). Rund 1.000 m² Wasserfläche (vorhandener Teich) und mehrere Einzelbäume sollen zudem zur Erhaltung festgesetzt werden.

4 Alternativenprüfung

Die Gemeinde Ankum sieht sich in der Verantwortung geeignete Standortalternativen zu prüfen. Insgesamt ist der vorhandene Standort allerdings als bestehender Firmensitz der Fa. Hansalog offensichtlich für die weitere betriebliche Nutzung prädestiniert.

Es wurde alternativ auch geprüft, ob eine Auslagerung des Betriebes in ein Gewerbegebiet sinnvoll wäre. Aufgrund der besonderen Struktur des Betriebes, mit verschiedenen Schulungsbereichen und dem dringenden Bedarf für zum Teil temporäre Mitarbeiterwohnungen erscheint der vorhandene Standort besonders geeignet, auch da keine erheblich störenden Immissionen auf das Gebiet einwirken.

Der Betriebsstandort müsste für die betrieblichen Erweiterungen auch nicht bisherige land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch nehmen, sondern könnte auf eigene Gartenbereiche der ehemaligen Hofstelle zurückgreifen. Darüber hinaus ist die engere Ortslage der Gemeinde Ankum von sehr ausgedehnten Schutzgebieten (LSG und FFH-Gebiete) umgeben.

Die Karte auf Seite 5 zeigt zudem, dass der angedachte Löschungsbereich am Rande des LSGs liegt. Kernbereiche dieses Schutzgebietes werden nicht in Anspruch genommen. Somit bestehen für die Gemeinde Ankum für die vorliegende Planung derzeit keine sinnvollen Standortalternativen. Vor diesem Hintergrund erscheint der Gemeinde die moderate LSG-Teillöschung am Rande des Landschaftsschutzgebietes im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes am verträglichsten.

Die angestrebte Neuabgrenzung ermöglicht eine aus städtebaulicher Sicht sinnvolle Erweiterung der vorhandenen Siedlungsbereiche. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (siehe hierzu u. a. Kapitel 2.2), insbesondere für das Orts- und Landschaftsbild sowie den Biotopverbund, sollen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter dennoch möglichst gering gehalten werden.

Insgesamt bleibt derzeit für die Gemeinde Ankum keine andere, besser geeignete Standortalternative. In enger Abstimmung mit dem Betrieb Hansalog wird dabei eine kompakte Planung vorgesehen, um den Flächenverbrauch zu minimieren und eine weiterhin gute Einbindung in die umliegende Landschaft zu erzielen.

5 Flächenverfügbarkeit

Ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt für die Inanspruchnahme dieser Fläche als Sondergebiet ist die bereits bestehende Flächenverfügbarkeit. An anderen Standorten ist die Verfügbarkeit nicht gegeben.

6 Beschreibung des Projektes und seine Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch die geplanten Baumaßnahmen in dem Löschungsbereich ergäben sich insbesondere folgende Auswirkungen:

- Überplanung und Bebauung gärtnerisch genutzter Bereiche eines Gewerbebetriebs;
- Flächenversiegelung;
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes;
- Änderung der Lebensraumpotentiale für Pflanzen und Tiere;
- Zunahme der verkehrlichen Belastung.

Um die Bauvorhaben möglichst schonend in die Landschaft zu integrieren und um Eingriffe zu minimieren, werden bauleitplanerisch folgende Punkte angedacht:

- Erhalt und Entwicklung von naturnaher Landschaftselementen im Süden des Plangebiets;
- Erhalt mehrere markanter Einzelbäume und des vorhandenen Teichs;
- Erhalt des denkmalgeschützten Speichers;
- zeitliche Steuerung der Bautätigkeit durch eine Bauzeitenregelung, so dass artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden können;
- Nachweis einer unschädlichen Ableitung des anfallenden Niederschlagwassers, ggf. Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens.

Sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Plangebiete wären insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen.

- Ausweisung einer rund 10 m breiten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Südosten des Plangebietes (Schutz vorhandener Gehölze und ergänzende Anpflanzungen).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes können so deutlich vermindert werden, zudem wäre hierdurch ein teilweiser Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Nahbereich des verbleibenden LSG möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung sowie von Biotoptypen außerhalb des Löschungsbereichs sind bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen derzeit nicht zu erwarten, grundsätzlich soll im B-Planverfahren eine vollständige Kompensation der sich ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen.

Zur Berücksichtigung des Artenschutzes wurden bereits im Jahr 2021 faunistische Untersuchungen durchgeführt, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Der Artenschutz ist abschließend auf der Umsetzungsebene zu berücksichtigen, beim derzeitigen Stand der Planungen und Kartierungen sind aber keine schwerwiegenden oder unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte durch die angedachten Planungen zu erwarten.

7 Externe Kompensationsmaßnahmen

Beim derzeitigen Planungstand ergibt sich für den Löschungsbereich überschlägig ein Kompensationsdefizit in Höhe von rund 5.000 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die konkrete Abgrenzung des Plangebietes, die Festsetzung der zulässigen Nutzungen und eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde bei der kommunalen Bauleitplanung über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu

entschieden. Die Durchführung der externen Kompensationsmaßnahmen wird auf externen Flächen angedacht, die jedoch noch nicht feststehen. Details werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

8 Zusammenfassende Beurteilung

Die Gemeinde Ankum stellt hiermit den Antrag auf Löschung eines rund 1,8 ha großen Teilbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge“ (LSG).

Der Löschungsbereich ist eine ehemalige Hofstelle und seit mehreren Jahren die Betriebsstätte der Firma Hansalog. Er ist entsprechend bereits teilweise mit mehreren Gebäuden bebaut und wird derzeit ansonsten überwiegend als heterogenen Außenanlage des Gewerbebetriebs mit insbesondere ausgedehnten Rasenflächen und Stellplatzflächen genutzt. Östlich und nördlich des Löschungsbereichs verläuft die Wehberger Straße (K 144). Der Löschungsbereich ist unter anderem durch angrenzende Siedlungsbereiche und Straßen sowie durch die Nutzung als Gewerbebetrieb vorbelastet. Geplant ist die Ausweisung eines „Sondergebiets Rechenzentrum“ und dabei die Ausweisung zusätzlicher überbaubarer Bereiche.

Die Ausweisung von Baugebieten ist nicht mit den Zielen des bestehenden Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Andere, besser geeignete Flächen oder realistische Standortalternativen bestehen für die geplante Betriebserweiterung jedoch nicht in der Gemeinde Ankum. Innerhalb des Löschungsbereichs könnten die gewünschten Nutzungen sinnvoll und vergleichsweise landschaftsschonend realisiert werden.


Die Grenzen des beantragten Löschungsbereichs wurden so gewählt, dass nach Auffassung der Gemeinde Ankum eine sinnvolle Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgen würde.

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (siehe hierzu u. a. Kapitel 2.2), insbesondere für das Orts- und Landschaftsbild, den Biotop- und Artenschutz sowie für den Biotopverbund, sollen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter möglichst gering gehalten werden.

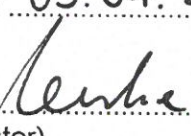
Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung sowie von Biotopen außerhalb des Löschungsbereichs sind bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Beim derzeitigen Planungstand ergibt sich für die innerhalb des Löschungsbereichs geplanten Nutzungen ein überschlägiger Kompensationsbedarf in Höhe von rund 5.000 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016). Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde bei der kommunalen Bauleitplanung über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Durchführung der externen Kompensationsmaßnahmen wird angedacht auf externen Flächen.

Osnabrück, den 30.03.2022


.....
(Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt)

Ankum, den 05.04.2022


.....
(Bürgermeister)